

BEGRÜNDUNG

**zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Hennstedt**

für das Gebiet

„Apeldör, nördlich der L 149,
östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1“

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Ausgangssituation	2
2.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	2
3.	Umweltbericht	3
3.1	Einleitung / Methodik	3
3.2	Beschreibung des Planvorhabens	3
3.3	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	4
3.3.1	Landschaftsprogramm	4
3.3.2	Landschaftsrahmenplan	5
3.3.3	Landschaftsplan	5
3.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	5
3.5	Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planung	5
3.5.1	Schutzgut Mensch	5
3.5.2	Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt	6
3.5.3	Schutzgüter Boden und Wasser	6
3.5.4	Schutzgüter Klima und Luft	7
3.5.5	Schutzgut Landschaftsbild	7
3.5.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
3.6	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	7
3.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	8
3.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	8

1. Rechtliche Ausgangssituation

Mit Stand vom 31-12-2012 wies die Gemeinde Hennstedt insgesamt 1.929 Einwohner auf. Das Gemeindegebiet befindet sich im nördlichen Teil des Kreises Dithmarschen im Landschaftsraum der Geest ca. 4 km südlich der Eider im Verlauf der Landesstraße L 149. Die Gemeinde ist Hauptsitz der Verwaltung des Amtes Eider, Grund-, Haupt- und Realschul- sowie Kindergartenstandort und unterhält eine Außenstelle der Förderschule Tellingstedt; sie verfügt über ein Freibad, einen Golfplatz (Gut Apeldör) sowie über Windenergieeignungsgebiete (WEG).

Die Gemeinde ist strukturell als typisch für den ländlichen Raum Dithmarschens anzusprechen und weist mit einer Bevölkerungsdichte von 88 Einwohnern je km² eine entsprechend geringe Bevölkerungsdichte auf.

Die Gemeinde Hennstedt verfügt seit dem 07-09-1973 über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der seinerzeit vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Hennstedt steht den nachfolgend aufgeführten Planungszielen nicht entgegen.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt und des aufbauenden Bebauungsplanes Nr. 16 mit einer 1. Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, für die vorhandene Golfplatzanlage „Gut Apeldör“ u.a. das allgemeine Angebot an Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu erweitern; die Errichtung eines Ferienhausgebietes für Nutzer der angrenzenden Golfplatzanlage war hierbei „Kernstück“ des Planpaketes.

In der Folge erwies sich die Umsetzung der Planung als nicht möglich; die Gemeinde Hennstedt beschloss daher auf Antrag des Projektträgers, die Planung im rechtlichen Sinne „rückabzuwickeln“.

Zeitgleich mit der vorliegenden Planung wird die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt einschließlich einer ebenfalls rechtsverbindlichen 1. Änderung durchgeführt.

Durch die „Rückabwicklung“ der Planung wird auch eine Arrondierung des im mittelbaren nordwestlichen Anschluss befindlichen WEG ermöglicht. Dieses WEG wird im Zuge der zeitgleich aufgestellten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt „scharfgezeichnet“; das genannte Verfahren setzt die Durchführung der vorliegenden Planung einschließlich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 voraus.

Im Rahmen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt werden die bisher als Sondergebiete – SO –, die der Erholung dienen, - Ferienhausgebiete- nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf und Freizeit“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellten Flächen nunmehr als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Zeitgleich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt einschließlich der 1. Änderung aufgehoben.

Die Flächen des Plangebietes befinden sich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Linden; diese Darstellung der Flächen wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planung übernommen.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung / Methodik

Im Rahmen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt werden die bisher als Sondergebiete – SO –, die der Erholung dienen, - Ferienhausgebiete- nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf und Freizeit“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellten Flächen nunmehr als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Gleichzeitig wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt mit der 1. Änderung aufgehoben.

Aufgrund dieses Umstandes ergeben sich gegenüber dem bestehenden Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 mit dem landschaftsökologischen Fachbeitrag aus dem Jahre 2008 (PLANUNGSBÜRO MORDHORST GMBH) sowie der 1. Änderung des B-Plans Nr. 16 aus dem Jahre 2012 nur wenige Veränderungen. Passagen, die dem zuvor genannten Umweltbericht (PLANUNGSBÜRO MORDHORST GMBH) entnommen sind, werden im Folgenden *kursiv* geschrieben.

Der Untersuchungsumfang wurde mit der Gemeinde im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung (“Scoping”) im April 2013 abgestimmt.

3.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt mit ist rund 2,2 ha groß und umfasst Flächen nördlich der Golfanlage “Gut Apeldör” und der Landesstraße 149 (Hennstedt – Tellingstedt).

Im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt und des aufbauenden Bebauungsplanes Nr. 16 mit einer 1. Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, für die vorhandene Golfplatzanlage „Gut Apeldör“ u.a. das allgemeine Angebot an Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu erweitern.

Der Investor plante ein Ferienhausgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,20. Es sollten 9 einzeln stehende, reetgedeckte Ferienhäusern mit einer Wohnfläche von höchstens 70 m² und einer maximalen Firsthöhe von 8,5 m entstehen.

In der Folge erwies sich die Umsetzung der Planung als nicht möglich; die Gemeinde Hennstedt beschloss daher auf Antrag des Projektträgers, die Planung im rechtlichen Sinne „rückabzuwickeln“.

Im Rahmen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt werden die bisher als Sondergebiete – SO –, die der Erholung dienen, - Ferienhausgebiete- nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf und Freizeit“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellten Flächen nunmehr als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Gleichzeitig wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt mit der 1. Änderung aufgehoben.

3.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

3.3.1 Landschaftsprogramm

Im 1999 verabschiedeten Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Wesentliche Inhalte sind der Handlungs- und Umsetzungsrahmen für den Naturschutz, schutzgutbezogene Ziel- und Entwicklungskonzepte, ein räumliches Zielkonzept für den Naturschutz sowie allgemeine naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen.

Im räumlichen Zielkonzept werden Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung und Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung von der übrigen Landesfläche unterschieden. Der Differenzierung liegen vor allem die Anteile an naturnahen Landschaftselementen, die Standorteigenschaften und -empfindlichkeiten sowie die ökologischen Entwicklungspotenziale zugrunde.

Den jeweiligen Räumen werden Ziele zugeordnet, die die Erfordernisse des Naturschutzes grundsätzlich beschreiben und bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollen. Der Änderungsbereich ist dem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung zugeordnet, der die Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen zum Ziel hat. Angestrebt wird eine Kooperation von Naturschutz und Nutzungsansprüchen, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermeidet oder zumindest stark minimiert.

Grundlage für die Einstufung ist die Lage am südlichen Rand der Eider-Treene-Sorge-Region, die ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ darstellt und einen „Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“ bildet. Er liegt zudem im geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Linden.

Unmittelbare Einschränkungen für die Vorhaben ergeben sich aus den Darstellungen des Landschaftsprogrammes nicht (s.a. Abschnitt Landschaftsrahmenplan).

3.3.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Dithmarschen, Steinburg) liegt seit März 2005 in einer Neufassung vor. In ihm werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dargestellt.

In weitgehender Übernahme der Darstellung des Landschaftsprogrammes gehört der Änderungsbereich randlich zu einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung, das die gesamte Eider-Treene-Sorge-Region umfasst. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen verbunden. Eine differenzierte Einschätzung erfolgt unter den Punkten 2.5.1 und 2.5.5 (Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplan liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linden. Dem Grundwasserschutz kommt daher besondere Bedeutung zu. Erhebliche vorhabenbedingte Risiken bestehen aber nicht (s.a. Punkt 2.5.3, Schutzgüter Boden und Wasser).

3.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde von der Gemeinde im November 1998 beschlossen und ist festgestellt. Der Bereich Apeldör wird in der räumlichen Gliederung dem Teilraum "Hohe Geest" zugeordnet, als dessen wesentliche Funktionen Landwirtschaft und Wohnen mit der Nebenfunktion Erholung benannt sind. Angestrebtes Entwicklungsziel ist eine strukturreiche Kulturlandschaft mit einem höheren Anteil extensiv genutzter Flächen.

Maßnahmen oder Handlungsempfehlungen enthält der Landschaftsplan in seinem Entwicklungsteil nicht. Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich keine Einschränkungen für das Planvorhaben.

3.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten stellen den Verzicht der Flächennutzungsplanänderung dar. Dann gelten weiterhin die darin getroffenen Festsetzungen.

Eine Standortalternativenprüfung ist, da sich die Änderung eines Flächennutzungsplans immer auf ein spezielles Plangebiet bezieht, nicht möglich.

3.5 Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planung

3.5.1 Schutzgut Mensch

Siedlungsumfeld

Das Plangebiet umfasst die Hofkoppel eines westlich angrenzenden, ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Geschlossene Siedlungsbereiche sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Südlich der Landesstraße grenzen die Baulichkeiten der Golfanlage "Gut Apeldör" mit Clubhaus und Apartmenthotel an.

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans insbesondere auf die Erholungsqualität der benachbarten Golfanlage "Gut Apeldör" mit Clubhaus / Restauration und Apartment-Hotel können ausgeschlossen werden.

3.5.2 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Das Plangebiet wird eingenommen von einer Grünlandfläche und dem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Redder) mit beidseitigen Wegeseitengräben und Knicks. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein von Weidenbüschen umgebenes Kleingewässers. Im Norden und Nordwesten grenzt eine Ackerfläche an. Westlich und südwestlich befinden sich eine ehemalige Hofstelle mit Wohngrundstück.

Von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist das von Weidenbüschen eingefasste Kleingewässer am Nordrand der Fläche. Eingriffe sind nach den derzeitigen Planungen nicht vorgesehen. Eine weitere ökologisch bedeutsame Struktur stellt ein Redder mit Knickwällen und Eichen-Überhältern sowie begleitenden Gräben beidseitig des Wirtschaftsweges an der Ostgrenze der Fläche dar. Hier waren zur Herstellung der Zufahrt zur Sonderbaufläche ein Knickdurchbruch und die Verrohrung eines kurzen Grabenabschnittes unvermeidbar. Es wurde auf B-ebene aufgezeigt, wie die Eingriffe durch besondere Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Im Süden wird der überplante Bereich von einer kleineren Waldparzelle aus vorherrschend Erlen begrenzt. Konflikte mit den vorgesehenen Nutzungen sind nicht erkennbar.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind nach den vorliegenden Informationen für den Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht betroffen. Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind im näheren Umgebungsbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

3.5.3 Schutzgüter Boden und Wasser

In der Bodenkarte 1 : 25.000 (Blatt 1721, Tellingstedt) ist für das Plangebiet ein überwiegend podsolierter Gley aus Sand dargestellt. Grundwasserstände werden für die feuchte Zeit mit 50 cm und für die trockene Zeit mit 100 cm unter Flur angegeben.

Der Bodentyp des Gleys stellt einen leicht unterdurchschnittlichen Produktionsstandort für die Landwirtschaft dar. Er kommt im Bereich der Dithmarscher Geest verbreitet vor und ist daher als von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzuschätzen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Bodenversiegelungen durchgeführt, auch wurden durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 16 und die 1. Änderung noch keine Versiegelungen durchgeführt. Lediglich der Boden für die Straßenführung wurde ausgekoffert. Dieser Eingriff ist kurzfristig rückgängig zu machen und ist somit als unerheblich und damit als nicht ausgleichswürdig einzustufen.

Als offene Gewässer sind an der Nordgrenze zwei Gräben als Zu- und Abfluss eines Kleingewässers vorhanden. Sie dienen wesentlich der Hofentwässerung des südwestlich an das Plangebiet angrenzenden, ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Außerdem verläuft an der Westgrenze ein verrohrtes Gewässer.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Schutzgut zu erwarten. Nach den Planungen zur Wasserschutzgebietsausweisung des Wasserwerkes Linden, liegt das Plangebiet innerhalb der äußeren Schutzzone III des zukünftigen Wasserschutzgebietes. Die Entfernung zu den Trinkwasserbrunnen (Schutzzone I) beträgt etwa 1,9 km.

Besondere Risiken für den Trinkwasserschutz gehen von den vorgesehenen Nutzungen nicht aus, so dass Einschränkungen bzw. Auflagen voraussichtlich nicht erforderlich werden.

3.5.4 Schutzgüter Klima und Luft

Durch die vorgesehene Planung ist keine Änderung des Lokalklimas zu erwarten. Erhebliche klimatische Effekte im Umgebungsbereich können somit ausgeschlossen werden.

3.5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Ausschnitt der Kulturlandschaft mit mittlerer Strukturdichte. Insbesondere in den nördlich und nordwestlich angrenzenden Bereichen ist die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart durch die großflächige Ackernutzung eingeschränkt. Als naturnäher werden hingegen die östlich des Wirtschaftsweges befindlichen Grünlandflächen empfunden, die zudem von Knicks und Gräben stärker gegliedert sind. Landschaftsbildprägend ist der als Eichen-Redder ausgebildete Wirtschaftsweg angrenzend an das Plangebiet. In die Gehölzstrukturen wird voraussichtlich nur in sehr geringem Ausmaß eingegriffen, die Funktion des Redders auch als Element der historischen Kulturlandschaft wird daher nicht beeinträchtigt. Im Süden ist die Landesstraße 149 Hennstedt – Tellingstedt als Vorbelastung zu werten. Sie stellt eine deutliche Abgrenzung zur südlich anschließenden Golfplatzanlage mit gänzlich anderem Landschaftsbildcharakter dar. Insgesamt ist eine besondere Empfindlichkeit des Plangeltungsbereichs in Bezug auf das Landschaftsbild nicht gegeben.

3.5.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorkommen von Kulturdenkmälern sind für beide Teilflächen des Plangeltungsbereiches und ihre nähere Umgebung nicht bekannt. Auch Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern können ausgeschlossen werden.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Durch das Planvorhaben werden keine über den bisher zulässigen Rahmen hinausgehenden, erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt bewirkt. Damit erübrigen sich Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen.

Die Eingriffe im Zusammenhang mit der Erschließung des Ferienhausgebietes wurden im landschaftsökologischen Fachbeitrag des PLANUNGSBÜROS MORDHORST GMBH (2008) als erheblich eingestuft. Es wurden besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes aufgezeigt.

Auch Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen werden gering eingeschätzt. Über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) werden daher seitens der Gemeinde für nicht erforderlich gehalten.

3.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Status Quo Prognose umfasst die voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes ohne Durchführung des Vorhabens (Nullvariante), in diesem Fall also ohne Flächennutzungsplanänderung. Bei einem Fortbestehen dieses Bauleitplan mit seinen Änderungen gelten weiterhin die darin getroffenen Festsetzungen.

3.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hennstedt plant die 14. Änderung ihres Flächennutzungsplanes. Hintergrund ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt und des aufbauenden Bebauungsplanes Nr. 16 mit einer 1. Änderung. Mit diesen Bauleitplänen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, für die vorhandene Golfplatzanlage „Gut Apeldör“ u.a. das allgemeine Angebot an Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu erweitern. Hierzu gehörte die Verbesserung der allgemeinen Stellplatzsituation, die Schaffung einer Ferienhausanlage als flankierendes Angebot für Golfplatznutzer, sowie die Herrichtung einer „multifunktionalen“ Freifläche.

In der Folge erwies sich die Umsetzung der Planung als nicht möglich; die Gemeinde Hennstedt beschloss daher auf Antrag des Projektträgers, die Planung im rechtlichen Sinne „rückabzuwickeln“. Im Rahmen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt werden die bisher als Sondergebiete – SO –, die der Erholung dienen, - Ferienhausgebiete- nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golf und Freizeit“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellten Flächen nunmehr als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Gleichzeitig wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt mit der 1. Änderung aufgehoben.

Durch das Planvorhaben werden keine über den bisher zulässigen Rahmen hinausgehenden, erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt bewirkt. Damit erübrigen sich Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen.

Hennstedt, den 17.12.2013



- Bürgermeisterin -

Auszug aus dem Info-Blatt des Amtes KLG Eider vom 05.05.2014

Bekanntmachung des Amtes KLG Eider
für die Gemeinde Hennstedt

Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.12.2013 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1“ mit Bescheid vom 03.04.2014, Az.: IV 266 - 512.111 - 51.49 (F14) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierte können die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Dienststelle Tellingstedt des Amtes KLG Eider in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Amt Eider

- 6

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 17.04.2014

Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage - gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 05.05.2014.

Für die Richtigkeit:

Amt Kirchspielslandgemeinden
Der Amtsvorsteher
im Auftrag

